

Rahmenbedingungen Feuerwehr

Die Grundlage dieser Rahmenbedingungen bilden das [Gesetz über den Feuerschutz](#), die [Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz](#), die aktuelle [Brandschutznorm](#) VKF und die Brandschutzrichtlinie VKF „[Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz](#)“. Dementsprechend muss ein rascher und zweckmässiger Einsatz der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Als Grundsatz gelten die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „[Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen](#)“, Ausgabe 02.2015.

Ergänzend müssen Feuerwehrezufahrten einer Belastung von 18 Tonnen standhalten und eine Mindestbreite von 3.50 Metern und eine Durchfahrtshöhe von 4 Metern aufweisen.

Ausserhalb der Gebäude müssen genügend Hydranten zur Verfügung stehen.
Vorgängig ist das Feuerwehrkommando zu kontaktieren.

Absperrpfosten sind generell mit Dreikant-Schlüsseln zu versehen (Schenkellänge Dreikant: 17mm). Die Bodenhülse muss einen Wasserablauf ermöglichen (Kies-Bett).
(siehe Merkblatt „Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten“; Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen)

Bei Bauten mit mehr als zwei Untergeschossen ist vorgängig abzuklären, ob eine „Inhouse-Funkversorgung“ nötig ist und vom Feuerwehrkommando verlangt wird.

Bei Gebäuden zwischen 11 Metern und 30 Metern Gebäudehöhe müssen Stellflächen für die Tanklösch- und Hubrettungsfahrzeuge gewährleistet sein. Diese betragen pro Fahrzeug mindestens 6 Meter x 11 Meter. Die Details sind vorgängig mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen
Stabsoffizier Berufsfeuerwehr
Leiter Einsatzplanung